

Drucksache Nr. 233/2020

Dokumentart: Beschlussvorlage
öffentlich

13.08.2020 / LE

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Finanzdienste
Fachdienst	Kämmerei und Steuerverwaltung
Sachbearbeiter/in	Herr Leonhardt

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	01.09.2020	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	24.09.2020	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	28.09.2020	beschließend

Betreff:

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 112 a Hessische Gemeindeordnung (HGO).

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschusses und der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 112 a HGO in Verbindung mit § 112 b Abs. 1 und Absatz 3 HGO wird verzichtet.“

Sachdarstellung:

Die Stadt Kelsterbach ist nach § 112 a HGO verpflichtet spätestens zum 31.12.2021 zu dem Jahresabschluss auch einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Mit der letzten Änderung der HGO hat der hessische Gesetzgeber diese Regelung dahingehend ergänzt, dass Gemeinden deren Einwohnerzahl die Grenze von 20.000 nicht überschreiten, von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit sind.

Gemäß § 112 b Abs. 3 HGO ist der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Die Stadt Kelsterbach hat mit **Stand von 31.12.2019** derzeit **17.029 Einwohner** und fällt dem zu Folge unter die Regelung des § 112 b Abs. 1 HGO.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. Gesamtabschluss §112 a und b HGO